

Beitragsordnung SC Hinterland

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe von Umlagen.
- (2) Die festgesetzten Beiträge werden zum Beginn des folgenden Geschäftsjahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Klasse	Mitglieds-/Beitragsform	Beitrag jährlich
01	Erwachsene	36,00 Euro
02	Jugendliche	24,00 Euro
03	Kinder	24,00 Euro
04	Familienbeitrag	84,00 Euro
05	Ehrenmitglieder	Frei
06	Fördermitglieder	60,00 Euro

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend. Familienbeitrag ist gesondert zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 01.02. ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar folgenden Bankarbeitstag.
- (4) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Weist das Konto des Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags, der Gebühren und der Umlagen keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu 50,00 Euro je Einzelfall verhängen.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge, Gebühren und Umlagen auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt:

für Kinder und Jugendliche	10,00 Euro
für Erwachsene	30,00 Euro
für Familien	50,00 Euro
für Fördermitglieder	50,00 Euro

§ 5 Vereinskonto

IBAN	DE74 5335 0000 0160 0184 70
BIC	HELADEF1MAR
Kreditinstitut	Sparkasse Marburg-Biedenkopf

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins am 24.01.2020 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.